

Arbeitsgesetz: Eine Vorlage mit Tücken

Nach dem Abstimmungssieg vom 1. Dezember 1996 formulierte der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) Kriterien für eine rasche Revision des Arbeitsgesetzes, welche den Argumenten im Abstimmungskampf Rechnung trägt. Er forderte erstens einen Zeitzuschlag für alle, welche in der Nacht und am Sonntag arbeiten müssen. Zweitens verlangte er einen Verzicht auf die bewilligungsfreien Sonntage, drittens eine massive Reduktion der Überzeiten und viertens keine Verschiebung der Tag-Nachtgrenze auf 23 Uhr. Nachdem in der Eidgenössischen Arbeitskommission kein Kompromiss zwischen den Sozialpartnern möglich war, hat die Wirtschaftskommission (WAK) des Nationalrates einen eigenen Vorschlag entworfen, der bereits am 19. Dezember behandelt werden soll.

Was ist davon zu halten?

Erste Feststellung: Der Abstimmungssieg vom 1. Dezember 1996 hat seine Wirkung gehabt: Die bewilligungsfreien Sonntage sind vom Tisch, und die WAK-Vorlage enthält den Zeitzuschlag von 10 Prozent für Nachtarbeit, was etwa sechs bis sieben Freischichten entspricht. Die gesetzliche Verankerung des Zeitzuschlags bedeutet einen wichtigen Schritt nach vorn, den die Arbeitgeber mit allen Mitteln und Tricks zu verhindern suchten. Hier zeigt sich, dass das Drängen auf eine rasche Revision richtig war, denn nur so konnte der Abstimmungssieg Wirkung zeigen. Einige Jahre später wäre wohl das Nachtarbeitsverbot für Frauen kompensationslos gefallen.

Zweite Bemerkung: Bei der Reduktion der Überzeiten wird der WAK-Vorschlag der SGB-Forderung nach einer Halbierung nicht gerecht. Die WAK will die bewilligungsfreie Überzeit von 260 auf 170 bzw. von 220 auf 140 Stunden reduzieren, also um etwa 35 Prozent. Vor dem Beginn der aktuellen Wirtschaftskrise hätten wir vielleicht über eine solche Reduktion gelacht, weil sie in der Praxis bedeutungslos gewesen wäre. In der Zwischenzeit hat sich aber die Situation dermassen verändert, dass sogar dieser Abbau in der Realität Wirkung zeigen kann.

Drittens: Der WAK-Vorschlag hat auch seine Haken. Es sind dies zum einen die Ausnahmeregelungen vom Zeitzuschlag. Dieser muss laut WAK nicht gewährt werden, wenn die Schicht weniger als sieben Stunden dauert, wenn nur in vier Nächten pro Woche gearbeitet wird oder wenn ein Gesamtarbeitsvertrag gleichwertige Ruhezeiten vorsieht. Das ist etwa beim Basler Chemie-GAV mit seinen Bestimmungen über den Schichturlaub der Fall. Diese Ausnahmeregelungen sind vor allem für die vielen Frauen, die Teilzeit arbeiten, problematisch.

Der andere Haken liegt darin, dass für die Abendarbeit zwischen 20 und 23 Uhr, in der neu (nach Anhörung der Arbeitnehmerinnen) bewilligungsfrei gearbeitet werden kann, keine Zuschlagspflicht vorgesehen ist. Damit besteht die Gefahr, dass die Lohnzuschläge in den GAVs unter Druck kommen.

Hans Schächli, Vizepräsident GBI.

Neue Gewerkschaft, 17.12.1997.

Personen > Schächli Hans. Nachtarbeit. Neue Gewerkschaft, 1997-12-17